

Füllschema der Nutzungsschablonen

| | |
|------------------|-----------------------------|
| Gebietsart | Geschossigkeit Traufhöhe |
| Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl |
| Bauweise | Dachneigung |

A

| | |
|-------------|-----------------|
| WA | II Thmax=6 m |
| 0,4 | 0,8 |
| o △ H | gD 30-40° |

B

| | |
|---------------|-----------------|
| WA | II Thmax=6 m |
| 0,3 | 0,6 |
| o △ E/D | gD 30-40° |

C

| | |
|-------------|---|
| WA | II Thmax tal= 6,5 m Thmax berg= 6 m |
| 0,3 | 0,6 |
| o △ D | gD 30-40° |

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

0.4 Grundflächenzahl §§ 16 Abs.2, 19 BauNVO
-Beispiel-

0.8 Geschoßflächenzahl (§§ 16 Abs.2, 20 BauNVO)
-Beispiel-

Thmax= Traufhöhe als Höchstmaß

Thmax=tal Traufhöhe als Höchstmaß, talseitig
Thmax=berg Traufhöhe als Höchstmaß, bergseitig

II Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze
(§§ 16 Abs.2, 20 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

o offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)

E/D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)

D nur Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)

H nur Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)

□ Baugrenze mit Darstellung der überbaubaren Fläche
(§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)



Flächen für Garagen



Flächen für Stellplätze

①

Beispiel für die Zuordnung von Garagen oder Stellplätzen zu den Bauflächen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11. BauGB)



Private Verkehrsfläche (Privatstrasse)



Privater Fussweg



Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSER-BESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.12 UND 14 BauGB)



Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



Private Grünfläche

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



Leitungsrecht für Ver- und Entsorgungsleitungen

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25a, b BauGB)



zu erhaltender Baum

SONSTIGES



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
(§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)

30-40°

Dachneigung (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO)

gD

geneigtes Dach

INFORMATIVE PLANKENZEICHNUNGEN



vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Textfestsetzungen im gesonderten Beiheft sind Bestandteil des Bebauungsplans, die Begründung liegt bei.

Sickingenstadt Landstuhl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Luitpoldstraße"

Textliche Festsetzungen

**BACHTLER
BÖHME +
PARTNER**

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. FRANK BÖHME, SRL
DIPL. ING. HEINER JAKOBS, SRL
ROLAND KETTERING STADTPLANER

BRUCHSTRASSE 5
67665 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36 158-0
TELEFAX (0631) 6 33 06
E-MAIL bbp@bbp.tobit.net

Die Artenlisten des landespflegerischen Planungsbeitrages sind Bestandteil des Bebauungsplanes und den textlichen Festsetzungen in Form einer Anlage beigelegt.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

▪ **Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 BauGB i.V. mit §§ 1-23 BauNVO)

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO werden nicht Bestandteil des allgemeinen Wohngebietes und sind somit nicht zulässig.
 - 1.2 Die in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) festgesetzten maximalen Traufhöhen werden definiert als das Maß zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut und dem Gelände, zu messen an der Außenwand der geländemäßig tiefstgelegenen Gebäudekante oder -ecke.
 - 1.3 Gemäß 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO wird bestimmt, dass im allgemeinen Wohngebiet eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 genannten Anlagen nur bis zu max. 25 % zulässig ist.
 - 1.4 Die in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) festgesetzten maximalen Traufhöhen sind wie folgt zu messen:
 - Max. bergseitige Traufhöhe: Zwischen dem Gelände und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut an der geländemäßig höchstgelegenen Gebäudekante oder -ecke.
 - Max. talseitige Traufhöhe: Zwischen dem Gelände und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut an der geländemäßig tiefstgelegenen Gebäudekante oder -ecke.
 - Soweit nur die max. Traufhöhe angegeben ist: Zwischen dem Gelände und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut an allen Gebäudeseiten.
2. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - 2.1 Nebenanlagen, Stellplätze, Car-ports und Garagen sind sowohl innerhalb, als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - 2.2 Soweit in der Planzeichnung Flächen für Stellplätze oder Garagen festgesetzt sind, sind Stellplätze und Garagen zunächst an den festgelegten Standorten herzustellen.

3. **Mindestmaße für die Breite der Baugrundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Für die in offener Bauweise festgesetzten Hausgruppen wird die Mindestbreite der Einzelgrundstücke mit 5,0 m festgesetzt. Für Doppelhausgrundstücke wird eine Mindestbreite von 9,0 m je Grundstück (Doppelhaushälfte) festgelegt.

4. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 auf maximal 2 Wohnungen begrenzt.

5. **Verkehrsflächen** (§9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)
Private Verkehrsflächen (Privatstraße und private Fußwege) gemäß Eintrag in die Planzeichnung.

6. **Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser i.V. mit Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)
Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzten Fläche sind Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung in Form von Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung des von den befestigten Grundstücksflächen, den Dachflächen und den Verkehrsflächen abfließenden, unverschmutzten Niederschlagswassers zulässig. Hierzu sind naturmah gestaltete Erdbecken zur Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung dieser Oberflächenwässer herzustellen.

7. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25a und 25 b BauGB)
 - 7.1 Pro Grundstück ist auf bebauten Grundstücken ein Obstbaum (Hochstamm, Pflanzgröße: Stamumfang mind. 10-12 cm, mit Ballen) gemäß Artenliste des landespflegerischen Planungsbeitrages (Anlage zu den textlichen Festsetzungen) zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und im Falle eines Wegfalles gleichwertig zu ersetzen.
 - 7.2 Der in der Planzeichnung gesondert gekennzeichnete Baum ist zu erhalten. Maßnahmen nach DIN 18920 zum "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind zu ergreifen.

8. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht (L) umfaßt die Befugnis der Träger der Ver- und Entsorgung zur erstmaligen Herstellung und zur Unterhaltung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen.

9. **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Zur Herstellung des Straßenkörpers oder von Fußwegen erforderliche Böschungen, Stützmauern oder sonstige Stützbauwerke sind, soweit sie außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen, auf den Baugrundstücken entschädigungslos zu dulden.

10. **Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB)
Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die darauf auszuführenden Maßnahmen (naturnahe Gestaltung der Anlagen zur Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser) werden als Sammel-Ersatzmaßnahme den zu erwartenden Eingriffen auf Privatgrundstücken -zusätzlich zu den auf den Privatgrundstücken getroffenen Festsetzungen- zugeordnet.

- **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)

11. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
 - 11.1 Zulässig sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 30 und 40°. Für Garagen sind darüber hinaus auch Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu 25° zulässig. Flachdächer sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen.
 - 11.2 Die in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) angegebenen Dachneigungen gelten nicht für untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO.
 - 11.3 Die Dächer sind mit nicht glänzenden, kleinteiligen Ziegeln oder Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln gleichkommen, einzudecken. Solaranlagen sind im Dachbereich ebenso zulässig.

12. Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

12.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind –soweit sie nicht für eine sonstige zulässige Nutzung benötigt werden– landschaftsgärtnerisch oder als Zier- bzw. Nutzgarten anzulegen.

12.2 Zur Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) zulässig. Der Abflussbeiwert muß mindestens 0,6 betragen.

13. Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO wird festgesetzt, daß pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze, je Grundstück jedoch mindestens 2 Stellplätze (Stellplätze, Carports oder Garagen) nachzuweisen sind. Die Stellplätze sind auf dem Grundstück oder -sofern öffentlich-rechtlich gesichert- auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen.

▪ **Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter**

- *Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen bzw. durch Schutzvorkehrungen zu sichern, daß keine gegenseitige Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern mit Leitungstrassen stattfindet. Die Träger der Ver- und Entsorgung sind frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.*
- *Treten bei Erdarbeiten archäologische Funde zutage, so sind diese zu sichern und unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.*
- *Die aus der Dachentwässerung und versiegelten Hofflächen anfallenden Wassermengen sollen auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Dazu ist vorgesehen, jedes Baugrundstück mit einer Zisterne auszustatten. Für die südlich des Baufensters Nutzungsschablone C gelegenen Zisternen soll eine versickerungsfähige Ausführung (oberster Ring durchlässig in Schotterpackung) gewählt werden. Da eine verbindliche Festlegung von Zisternen im Bebauungsplan aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage des BauGB nicht möglich ist, werden entsprechende Ausführungen hierzu in den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.*
- *Das nicht in Zisternen zurückhaltbare Niederschlagswasser sowie das Wasser aus der Straßenentwässerung wird der im Plan festgesetzten zentralen Versickerungsmulde an der Südgrenze des Plangebietes zugeleitet. Die Versickerungsmulde hat eine Länge von ca. 95 m und eine Breite von 4,5 m. Das Volumen soll ca. 120 m³ betragen, die geplante Aufstautiefe soll bei max. 30 cm liegen. Zur Herstellung der Mulde wird talseitig ein kleiner Damm angeschüttet. Die wasserwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen möglichst naturnah hergestellt*

werden. Der Boden soll nicht durch Abgrabungen gestört werden. Erforderliche Wasserrechtliche Genehmigungen werden in einem gesonderten Verfahren behandelt.

- Die zentrale Versickerungsmulde ist über einen Notüberlauf an die Mischkanalisation des Kinderheimes anzuschließen.
- Eine Durchfahrt des motorisierten Verkehrs nach Süden hin zum Stadtkern (über das Kinderheimgelände) ist durch geeignete Maßnahmen (Schranke, Poller oder dergleichen) auszuschließen.
- Den Bauanträgen im Plangebiet ist ein Schnitt des bestehenden natürlichen Geländes und, soweit Geländeänderungen vorgesehen sind, auch ein Schnitt des geplanten neuen Geländeverlaufes beizufügen.

Landespflegerische Hinweise:

- Der biologisch aktive Mutterboden, d.h. die obersten 20 cm, ist vor Beginn der Baumaßnahmen abzuschleppen. Das Material ist teilweise zwischenzulagern und später auf den Baugrundstücken wieder aufzubringen bzw. Abzutransportieren und anderenorts auf dafür geeigneten Standorten flächig wieder aufzutragen.
- Es wird empfohlen, Fenster- und öffnungslose Fassaden durch Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

Abfallwirtschaftliche Hinweise:

Bei dem geplanten Rückbau der zwei landwirtschaftlichen Gebäude ist folgendes zu beachten:

- Die Rückbauarbeiten sind von einem qualifizierten Fachunternehmen durchführen zu lassen. Beim Rückbau evtl. vorhandener asbesthaltiger Materialien ist das Merkblatt der Landesarbeitsgemeinschaft (LAGA) zu beachten. Von der beauftragten Firmen sind in diesem Fall besondere Qualifikationen (TRGS 519) nachzuweisen.
- Die bei der Durchführung der Abbrucharbeiten anfallenden Materialien (Erdaushub, Mauerteile, Beton etc.) sind aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Behandlung der Materialien sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) in Verbindung mit den technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) vom 05.09.95 zu beachten.
- Anfallende überlassungspflichtige Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (z.B. Bauschutt und Baustellenabfälle mit Schadstoffverunreinigungen, evtl. Mineralfaserdämmung etc.) sind der SAM anzudienen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist gegenüber der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen.

- *Im Hinblick auf eine gezielte Wiederverwertung ist die Separierung der Erdaushub- und Bauschuttanteile, insbesondere der Beton- und Mauerteile erforderlich.*
- *Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.*
- *Bei der Entsorgung der Abbruchmaterialien ist das Verwertungsgebot nach § 5 (2) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu beachten. Nach § 5 (3) KrW-/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes zu beachten.*
- *Bei der Verwertung sind die Vorgaben der Technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" der LAGA zu beachten. Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit ist das Material gemäß den Begriffsbestimmungen der LAGA zu separieren (Bauschutt, Erdaushub etc.) und analytisch zu überprüfen.*
- *Der Nachweis der Schadlosigkeit ist erbracht, wenn die Z 1.1-Werte nicht überschritten werden. Die Voraussetzungen für die Verwertung von Massen > Z 1:1 sind in Rheinland-Pfalz derzeit nicht gegeben (Qualitätssicherung und Kontrolle, Dokumentation des Einbaus). Die Verwertung derartiger Massen ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Einzelfallentscheidung der für das Vorhaben zuständigen Behörde.*
- *Die Verwertungs- und Beseitigungswege der im Rahmen der Rückbaumaßnahmen anfallenden Materialien sind gegenüber der Kreisverwaltung Kaiserslautern, untere Abfallbehörde, nachzuweisen.*

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Textfestsetzungen, Begründung und Satzung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Sickingenstadt Landstuhl, den **29. Mai 02**

[Handwritten Signature]

 (Bürgermeister)



Anlage: Artenauswahllisten des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan :

Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken:

| Äpfel | Birnen | Steinobst |
|--|--|---|
| 1. Herbstäpfel Jakob Fischer Gravensteiner 2. Winteräpfel Danziger Kantapfel | 1. Herbstbirnen Gellerts Butterbime | Süßkirschen Große Prinzessinkirsche Nancymirabelle Hauszwetsche |

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert am 26. November 2001 (BGBl. I, S. 3186)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (InV-WobauLG) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), sowie die Anlage zur PlanzV 90
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBL. S. 365), zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBL. I, S. 29)
5. Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBL. I, S. 29)
6. Landespflegegesetz (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBL. S. 36), zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBL. I, S. 29)
7. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBL. 1991, S. 11), zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBL. I, S. 29)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2001 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

(Bürgermeister)

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 02. August 2001.

(Bürgermeister)

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurde am 30. Juli 2001 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 30. August 2001

(Bürgermeister)

4. BETEILIGUNG DER BÜRGER:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte vom 13. August 2001 bis einschl. 24. August 2001.

(Bürgermeister)

5. AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:

Der Rat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 der Planung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs.2 BauGB nach Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 in der Zeit vom 18. Januar 2002 bis zum 18. Februar 2002 aus.

(Bürgermeister)

6. SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Rat der Sickingenstadt Landstuhl nach vorangegangener Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 14. Mai 2002 als Satzung beschlossen.

(Bürgermeister)

7. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Satzung, stimmt mit seinen Bestandteilen mit dem Willen des Rates der Sickingenstadt Landstuhl überein. Das für den Bebauungsplans vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ort:

mme



Datum

29. Mai 02

(Bürgermeister)

8. BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANES

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 6. Juni 02

(1. Beigeordneter)

